

02.08.04

Verordnung

R - Fz - Wi - Wo

des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebührenverordnung - HRegGebV)**A. Problem und Ziel**

Die Kostenordnung (KostO) sieht bis zum Inkrafttreten des Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetzes (HRegGebNeuOG), das der Deutsche Bundestag am 29. April 2004 beschlossen und dem der Bundesrat am 11. Mai 2004 zugestimmt hat, für Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister geschäftswertbezogene Gebühren vor. Mit Urteil vom 2. Dezember 1997 (Fantask-Entscheidung) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) indes zur Auslegung der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung entschieden, dass sich die Gebühren für Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister, soweit sie Kapital-, Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften betreffen, an den dafür tatsächlich getätigten Aufwendungen zu orientieren haben. Daher ist die Einführung aufwandsbezogener Gebühren erforderlich. Eintragungen in das Genossenschaftsregister sind bisher gebührenfrei, obgleich die Genossenschaften unter den heutigen Verhältnissen vielfach wie andere Unternehmen am Wirtschaftsleben teilnehmen. Die Gebührenfreiheit dieser Eintragungen ist nicht mehr zeitgemäß.

B. Lösung

Im vorliegenden Verordnungsentwurf werden für alle Eintragungen in Handels- und Partnerschaftsregistersachen aufwandsbezogene Gebühren bestimmt. Auch für Eintragungen in das Genossenschaftsregister werden erstmals (aufwandsbezogene) Gebühren eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**

Für den Bund und die Gemeinden werden keine Haushaltsausgaben oder Haushaltseinbußen entstehen, da die Länder Träger der Registergerichte sind. Die Haushalte der Länder werden Mindereinnahmen zu verzeichnen haben, deren Umfang jedoch von ihnen nicht beziffert werden kann.

2. Vollzugaufwand:

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft werden sich zum Teil erhebliche Kostenersparnisse ergeben, weil die vorgeschlagenen aufwandsbezogenen Gebühren in vielen Fällen deutlich niedriger sind als die bisher bestimmten Gebühren. Im Einzelfall können sie jedoch auch höher sein. Dies gilt auch, soweit die Länder vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH jedenfalls zum Teil die nach der KostO vorgesehenen Wertgebühren durch die vorläufige Bestimmung von aufwandsbezogenen Höchstbeträgen begrenzt haben. Für Genossenschaften wird die Einführung von Eintragungsgebühren mit zusätzlichen Ausgaben verbunden sein, die aber im Hinblick auf die absolute Höhe der Gebühren als gering einzuschätzen sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.08.04

Verordnung
des Bundesministeriums der Justiz

R - Fz - Wi - Wo

**Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und
Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebührenver-
ordnung - HRegGebV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 28. Juli 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und
Genossenschaftsregistersachen
(Handelsregistergebührenverordnung – HRegGebV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts-
und Genossenschaftsregistersachen
(Handelsregistergebührenverordnung - HRegGebV)**

Vom ...

Aufgrund des § 79a der Kostenordnung, der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1410) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**§ 1
Gebührenverzeichnis**

Für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister sowie für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen und für Bekanntmachungen von Verträgen und Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

**§ 2
Allgemeine Vorschriften**

(1) Neben der Gebühr für die Ersteintragung werden nur Gebühren für die gleichzeitig angemeldete Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung und für die Eintragung einer Prokura gesondert erhoben.

(2) Betrifft dieselbe spätere Anmeldung mehrere Tatsachen, ist für jede Tatsache die Gebühr gesondert zu erheben. Das Eintreten oder das Ausscheiden einzutragender Personen ist hinsichtlich einer jeden Person eine besondere Tatsache.

(3) Die Anmeldung einer zur Vertretung berechtigten Person und die gleichzeitige Anmeldung ihrer Vertretungsmacht oder deren Ausschlusses betreffen eine Tatsache. Mehrere Änderungen eines Gesellschaftsvertrags, einer Satzung oder eines Statuts, die gleichzeitig angemeldet werden und nicht die Änderung eingetragener Angaben betreffen, bilden eine Tatsache. Die Änderung eingetragener Angaben und die dem zugrunde liegende Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Satzung oder des Statuts betreffen eine Tatsache.

(4) Anmeldungen, die am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind und dasselbe Unternehmen betreffen, werden als eine Anmeldung behandelt.

**§ 3
Zurücknahme**

Wird eine Anmeldung zurückgenommen, bevor die Eintragung erfolgt oder die Anmeldung zurückgewiesen worden ist, sind 75 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühr zu erheben; § 33 der Kostenordnung bleibt unberührt. Betrifft eine Anmeldung mehrere Tatsachen, betragen die auf die zurückgenommenen Teile der Anmeldung entfallenden Gebühren insgesamt höchstens 250 Euro.

**§ 4
Zurückweisung**

Wird eine Anmeldung zurückgewiesen, sind 120 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühr zu erheben. Betrifft eine Anmeldung mehrere Tatsachen, betragen die auf die zurückgewiesenen Teile der Anmeldung entfallenden Gebühren insgesamt höchstens 400 Euro.

**§ 5
Zurücknahme oder Zurückweisung in besonderen Fällen**

Wird die Anmeldung einer sonstigen späteren Eintragung, die mehrere Tatsachen zum Gegenstand hat, teilweise zurückgenommen oder zurückgewiesen, ist für jeden zurückgenommenen oder zurückgewiesenen Teil von den Gebühren 1506, 2502 und 3502 des Gebührenverzeichnisses auszugehen. § 3 Satz 2 und § 4 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Gebührenverzeichnis**Teil 1****Eintragungen in das Handelsregister Abteilung A und das Partnerschaftsregister**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<p><i>Vorbemerkung 1:</i></p> <p>(1) Für Eintragungen, die juristische Personen (§ 33 HGB) und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen betreffen, bestimmen sich die Gebühren nach den für Eintragungen bei Gesellschaften mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern geltenden Vorschriften.</p> <p>(2) Für den Vermerk über die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung oder des Sitzes, im Fall der Verlegung einer Zweigniederlassung auch für den Vermerk im Register der bisherigen Zweigniederlassung, werden keine Gebühren erhoben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes im Register der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes.</p> <p>(3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben; Eintragungen in das Register der Zweigniederlassung aufgrund von Mitteilungen des Gerichts der Hauptniederlassung oder des Sitzes werden jedoch nur durch die Gebühr 1507 abgegolten.</p> <p>(4) Für die Eintragung des Erlöschens der Firma oder des Namens sowie des Schlusses der Abwicklung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren 1400 und 1401 bleiben unberührt.</p>		
<p>Abschnitt 1 Ersteintragung</p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.1:</i></p> <p>Die Gebühren Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. bis 1102 werden auch für die Errichtung einer Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Ausland erhoben.</p>		
<p style="text-align: center;">Eintragung - außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG -</p>		
1100	- eines Einzelkaufmanns.....	50,00 EUR
1101	- einer Gesellschaft mit bis zu 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern.....	70,00 EUR
1102	- einer Gesellschaft mit mehr als 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 einzutragenden Partnern: Die Gebühr 1101 erhöht sich für jeden weiteren einzutragenden Gesellschafter oder jeden weiteren einzutragenden Partner um	20,00 EUR
<p style="text-align: center;">Eintragung aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG</p>		
1103	- eines Einzelkaufmanns.....	50,00 EUR
1104	- einer Gesellschaft mit bis zu 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern.....	80,00 EUR
1105	- einer Gesellschaft mit mehr als 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 einzutragenden Partnern: Die Gebühr 1104 erhöht sich für jeden weiteren einzutragenden Gesellschafter oder für jeden weiteren einzutragenden Partner um	20,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Abschnitt 2		
Errichtung oder Verlegung einer Zweigniederlassung		
<i>Vorbemerkung 1.2:</i>		
Gebühren nach diesem Abschnitt sind im Falle der Verlegung einer Zweigniederlassung nicht zu erheben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.		
	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk eine Zweigniederlassung errichtet oder in dessen Bezirk eine Zweigniederlassung verlegt worden ist, bei	
1200	- einem Einzelkaufmann	50,00 EUR
1201	- einer Gesellschaft mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 eingetragenen Partnern	80,00 EUR
	- einer Gesellschaft mit mehr als 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 eingetragenen Partnern:	
1202	Die Gebühr 1201 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner bis einschließlich zur 100. eingetragenen Person um	20,00 EUR
1203	Die Gebühr 1201 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner ab der 101. eingetragenen Person um	10,00 EUR
Abschnitt 3		
Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes		
<i>Vorbemerkung 1.3:</i>		
Gebühren nach diesem Abschnitt sind nicht zu erheben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.		
	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Hauptniederlassung oder der Sitz verlegt worden ist, bei	
1300	- einem Einzelkaufmann	60,00 EUR
1301	- einer Gesellschaft mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 eingetragenen Partnern	60,00 EUR
	- einer Gesellschaft mit mehr als 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 eingetragenen Partnern:	
1302	Die Gebühr 1301 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner bis einschließlich zur 100. eingetragenen Person um	20,00 EUR
1303	Die Gebühr 1301 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner ab der 101. eingetragenen Person um	10,00 EUR
Abschnitt 4		
Umwandlung nach dem Umwandelungsgesetz		
	Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG	
1400	- in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	130,00 EUR
1401	- in das Register des übernehmenden Rechtsträgers	130,00 EUR
	Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung		
<i>Vorbemerkung 1.5:</i>		
Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.		
	Eintragung einer Tatsache bei	
1500	- einem Einzelkaufmann	40,00 EUR
1501	- einer Gesellschaft mit bis zu 50 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 50 eingetragenen Partnern	40,00 EUR
1502	- einer Gesellschaft mit mehr als 50 und bis zu 100 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 50 und bis zu 100 eingetragenen Partnern	50,00 EUR
1503	- einer Gesellschaft mit mehr als 100 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 100 eingetragenen Partnern	60,00 EUR
1505	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühren 1500 bis 1503 betragen	30,00 EUR
1506	Eintragung jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung	30,00 EUR
1507	Eintragung in das Register der Zweigniederlassung aufgrund einer Mitteilung des Gerichts, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung oder der Sitz befindet	30,00 EUR
	Werden mehrere Tatsachen unter derselben laufenden Nummer eingetragen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	

Teil 2 Eintragungen in das Handelsregister Abteilung B

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 2:</i>		
(1) Für den Vermerk über die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register des Sitzes, im Fall der Verlegung einer Zweigniederlassung auch für den Vermerk im Register der bisherigen Zweigniederlassung, werden keine Gebühren erhoben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der Verlegung des Sitzes im Register des bisherigen Sitzes.		
(2) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben; Eintragungen in das Register der Zweigniederlassung aufgrund von Mitteilungen des Gerichts des Sitzes werden jedoch nur durch die Gebühr 2503 abgegolten.		
(3) Für die Eintragung der Löschung der Gesellschaft und des Schlusses der Abwicklung oder der Liquidation werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren 2402 und 2403 bleiben unberührt.		
Abschnitt 1 Ersteintragung		
<i>Vorbemerkung 2.1:</i>		
Die Gebühren 2100 und 2102 werden auch für die Errichtung einer Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Ausland erhoben.		
2100	Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung - außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG -	100,00 EUR
2101	Es wird mindestens eine Sacheinlage geleistet: Die Gebühr 2100 beträgt	150,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
2102	Eintragung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit - außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG -	240,00 EUR
2103	Es wird mindestens eine Sacheinlage geleistet: Die Gebühr 2102 beträgt	290,00 EUR
2104	Eintragung aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG - einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	190,00 EUR
2105	- einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	210,00 EUR
2106	- eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	190,00 EUR
Abschnitt 2 Errichtung oder Verlegung einer Zweigniederlassung		
2200	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung errichtet oder in dessen Bezirk die Zweigniederlassung verlegt worden ist..... Die Gebühr wird im Falle der Verlegung einer Zweigniederlassung nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.	90,00 EUR
Abschnitt 3 Verlegung des Sitzes		
2300	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist..... Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.	110,00 EUR
Abschnitt 4 Besondere spätere Eintragung		
Eintragung		
2400	- der Nachgründung einer Aktiengesellschaft oder des Beschlusses der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder der Kapitalherabsetzung oder der Durchführung der Kapitalerhöhung.....	170,00 EUR
2401	- der Erhöhung des Stammkapitals durch Sacheinlage oder der Erhöhung des Stammkapitals zum Zwecke der Umwandlung nach dem UmwG	140,00 EUR
Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG		
2402	- in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	160,00 EUR
2403	- in das Register des übernehmenden Rechtsträgers.....	160,00 EUR
Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.		
2404	Eintragung der Eingliederung oder des Endes der Eingliederung einer Aktiengesellschaft	60,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung		
<i>Vorbemerkung 2.5:</i> Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.		
2500	Eintragung einer Tatsache.....	40,00 EUR
2501	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühr 2500 beträgt	30,00 EUR
2502	Eintragung jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung.....	30,00 EUR
2503	Eintragung in das Register der Zweigniederlassung aufgrund einer Mitteilung des Gerichts, in dessen Bezirk sich der Sitz befindet.....	30,00 EUR
Werden mehrere Tatsachen unter derselben laufenden Nummer eingetragen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.		

Teil 3

Eintragungen in das Genossenschaftsregister

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 3:</i> (1) Für den Vermerk über die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register des Sitzes, im Fall der Verlegung einer Zweigniederlassung auch für den Vermerk im Register der bisherigen Zweigniederlassung, werden keine Gebühren erhoben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der Verlegung des Sitzes im Register des bisherigen Sitzes. (2) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben; Eintragungen in das Register der Zweigniederlassung aufgrund von Mitteilungen des Gerichts des Sitzes werden jedoch nur durch die Gebühr 3503 abgegolten. (3) Für die Eintragung des Erlöschens der Genossenschaft werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren 3400 und 3401 bleiben unberührt.		
Abschnitt 1 Ersteintragung		
	Eintragung	
3100	- außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG.....	150,00 EUR
3101	- aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	180,00 EUR
Abschnitt 2 Errichtung oder Verlegung einer Zweigniederlassung		
3200	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung errichtet oder in dessen Bezirk die Zweigniederlassung verlegt worden ist.....	50,00 EUR
Die Gebühr wird im Falle der Verlegung einer Zweigniederlassung nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Abschnitt 3 Verlegung des Sitzes		
3300	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist..... Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.	50,00 EUR
Abschnitt 4 Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz		
3400	Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG - in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	110,00 EUR
3401	- in das Register des übernehmenden Rechtsträgers..... Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.	110,00 EUR
Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung		
<i>Vorbemerkung 3.5:</i> Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.		
3500	Eintragung einer Tatsache.....	60,00 EUR
3501	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühr 3500 beträgt	30,00 EUR
3502	Eintragung jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung.....	30,00 EUR
3503	Eintragung in das Register der Zweigniederlassung aufgrund einer Mitteilung des Gerichts, in dessen Bezirk sich der Sitz befindet..... Werden mehrere Tatsachen unter derselben laufenden Nummer eingetragen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	30,00 EUR

Teil 4 Prokuren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 4:</i> Dieser Teil gilt auch für Eintragungen ohne wirtschaftliche Bedeutung, die Prokuren betreffen.		
4000	Eintragung, Änderung oder Löschung - einer Prokura	20,00 EUR

Teil 5
Weitere Geschäfte

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 5:</i>		
Mit den Gebühren 5000 bis 5008 wird auch der Aufwand für die Prüfung und Aufbewahrung der genannten Unterlagen abgegolten.		
	Entgegennahme	
5000	- des Jahresabschlusses und der dazu gehörenden Unterlagen	20,00 EUR
5001	- des Konzernabschlusses und der dazu gehörenden Unterlagen	30,00 EUR
5002	- der Bescheinigung des Prüfungsverbandes (§ 59 Abs. 1 GenG)	10,00 EUR
5003	- der Bekanntmachung der ersten Bilanz durch die Liquidatoren (§ 89 Satz 3 GenG)	20,00 EUR
5004	- der Liste der Gesellschafter (§ 40 Abs. 1 GmbHG)	20,00 EUR
5005	- der Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung (§ 325a Abs. 1 HGB)	20,00 EUR
5006	- der Bekanntmachung von Änderungen im Aufsichtsrat (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, § 106 AktG)	20,00 EUR
5007	- der Mitteilung über den alleinigen Aktionär (§ 42 AktG)	10,00 EUR
5008	- des Protokolls der Jahreshauptversammlung (§ 130 Abs. 5 AktG)	20,00 EUR
5009	Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem UmwG.....	20,00 EUR

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Rechtsverordnung, deren Ermächtigungsgrundlage in Artikel 1 Nr. 7 (§ 79a KostO) des am 29. April 2004 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz - HRegGebNeuOG) enthalten ist, soll die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) umgesetzt werden, die für Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister eine Umstellung von – gemeinschaftswidrigen - Wertgebühren auf aufwandsbezogene Gebühren erfordert (Urteil vom 2. Dezember 1997 – Fantask). Gleichzeitig sollen erstmalig (aufwandsbezogene) Gebührentatbestände für Eintragungen in das Genossenschaftsregister eingeführt werden. Nach der bis zum Inkrafttreten des Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetzes geltenden Rechtslage (§ 83 KostO) sind Eintragungen in das Genossenschaftsregister gebührenfrei.

Kernstück der Rechtsverordnung soll das Gebührenverzeichnis sein, das abschließend sämtliche Gebühren für Eintragungen in das Handels-, das Partnerschafts- und das Genossenschaftsregister, für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen und für die Bekanntmachung von Verträgen und Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz bestimmt. Die Bemessung der vorgeschlagenen Gebühren folgt den Grundsätzen, die der EuGH für eine richtlinienkonforme Berechnung aufgestellt hat. Danach gilt entsprechend den Ausführungen in den Randnummern 31 und 33 der Fantask-Entscheidung:

Die zu erhebenden Abgaben müssen, um Gebührencharakter zu haben, allein auf der Grundlage der Kosten der betreffenden Förmlichkeiten berechnet werden, wobei in diese Beträge auch die Kosten unbedeutenderer gebührenfreier Vorgänge eingehen dürfen. Für die Bemessung dieser Beträge können sämtliche Kosten berücksichtigt werden, die mit den Eintragungen zusammenhängen, einschließlich des auf diese Vorgänge entfallenden Teils der allgemeinen Kosten. Die Gebühr muss nicht je nach den Kosten variieren, die durch die einzelne Eintragung tatsächlich entstanden sind; vielmehr können auf der Grundlage der durchschnittlichen voraussichtlichen Kosten Einheitsabgaben im Voraus festgesetzt werden. Zudem können die pauschalen Gebühren zeitlich unbegrenzt festgesetzt werden, wenn in regelmäßigen Abständen überprüft wird, ob die Beträge die durchschnittlichen Kosten der betreffenden Vorgänge übersteigen.

Anstelle einer nach dem Gegenstand der angemeldeten Eintragung(en) vollständig ausdifferenzier-ten Gebührenregelung werden jedoch in den Fällen der (teilweisen) Zurücknahme bzw. Zurückweisung von Anmeldungen 75 % (bei Zurücknahmen) bzw. 120 % (bei Zurückweisungen) der für die Eintragung der angemeldeten Tatsache(n) anfallenden Gebühr(en) erhoben. Dies entspricht unter Zugrundelegung der Erhebungsergebnisse dem Verhältnis des durchschnittlichen Aufwands bei einer Zurücknahme oder Zurückweisung zum Aufwand bei einer Eintragung.

Wegen der zu erwartenden Folgen der Verordnung wird auf die Begründung des Entwurfs des Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetzes (Bundestags-Drs. 15/2251) Bezug genommen.

Eine zeitliche Begrenzung der Verordnung wird nicht vorgeschlagen, da in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der den Gebühren zugrunde liegenden Berechnungsfaktoren stattfinden soll. Ausgehend von den dabei gewonnenen Ergebnissen wird sodann jeweils eine Anpassung der Verordnung an die veränderten Verhältnisse zu erfolgen haben.

Mit der Verordnung werden die gebührenrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung umgesetzt. Die Verordnung ist auch mit dem übrigen Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift beschreibt den Geltungsbereich des Gebührenverzeichnisses.

Zu § 2

Nach *Absatz 1* soll für die Ersteintragung nur eine Gebühr erhoben werden, es sei denn, dass die gleichzeitig angemeldete Errichtung einer Zweigniederlassung oder eine Prokura eingetragen wird. In diesen Fällen entsteht erhöhter Aufwand, so dass die Erhebung mehrerer Gebühren gerechtfertigt ist.

Nach *Absatz 2 Satz 1* soll grundsätzlich für die spätere Eintragung jeder Tatsache die im Gebührenverzeichnis bestimmte Gebühr gesondert entstehen, auch wenn mehrere einzutragende Tatsachen von derselben Anmeldung umfasst sind. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen denkbar. So können mehrere Registertatsachen dergestalt eine Einheit bilden, dass sie nur gemeinsam eingetragen werden können; hierzu sieht *Absatz 3* nähere Bestimmungen vor. Für Fälle des Wechsels einzutragender Personen (beispielsweise im Wege der Rechtsnachfolge) soll durch *Satz 2* klargestellt werden, dass - obgleich in Einzelfällen eine solche innere Einheit der Vorgänge bejaht werden könnte - gleichwohl von dem Vorliegen unterschiedlicher Registertatsachen im kostenrechtlichen Sinne auszugehen ist. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf den jeweils erforderlichen besonderen Prüfungs- und Eintragungsaufwand gerechtfertigt.

Absatz 3 sieht eine Ausnahme zu der Regelung in *Absatz 2 Satz 1* vor. Danach soll die gleichzeitige Anmeldung einer vertretungsberechtigten Person und ihrer Vertretungsmacht sowie die Anmeldung mehrerer Änderungen eines Gesellschaftsvertrags, einer Satzung oder eines Statuts, die nur in der Spalte „Rechtsverhältnisse“ zu vermerken sind, als eine einheitliche Tatsache behandelt werden. Mit *Satz 3* soll ferner klargestellt werden, dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Satzung oder des Statuts und eine hieraus resultierende Änderung besonders einzutragender Angaben eine einheitliche Tatsache bilden. Hierher gehört beispielsweise der Fall der Firmenänderung bei einer Kapitalgesellschaft oder der Kapitalerhöhung. Der Aufwand für die Eintragung der Änderung der Satzung ist zu vernachlässigen.

Absatz 4 greift § 79 Abs. 2 KostO in der bis zum Inkrafttreten des Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetzes geltenden Fassung auf. Bei mehreren an einem Tag eingehenden und dasselbe Unternehmen betreffenden Anmeldungen soll zugunsten des Gebührenschuldners gebührenrechtlich nur von einer einzigen Anmeldung ausgegangen werden. Diese Regelung ist nur für die Anwendung der Nummern 1506, 2502 und 3502 des Gebührenverzeichnisses von Bedeutung.

Zu § 3

Satz 1 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei der Zurücknahme einer Anmeldung der Aufwand bei der Bearbeitung der Angelegenheit grundsätzlich geringer ist als bei einer auf die Anmeldung erfolgenden Eintragung oder gar bei einer Zurückweisung der Anmeldung. Allerdings sind Fälle denkbar, in denen die Rücknahmegebühr die Mindestgebühr nach § 33 KostO unterschreiten würde (so etwa bei der Rücknahme der Anmeldung einer von mehreren Prokuren; hierfür wären 75 Prozent der Gebühr 4001 zu erheben). Deshalb wird klargestellt, dass die allgemeine Regelung des § 33 KostO durch die Bestimmungen der Verordnung nicht berührt wird. In *Satz 2* ist zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Gebühren bestimmt, dass die insgesamt auf die Zurücknahme entfallenden Gebühren einen Höchstbetrag von 250 Euro nicht überschreiten dürfen. Wird ein Antrag deshalb zurückgenommen, weil bestimmte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse bestehen, die dem Antragsteller bislang unverschuldet unbekannt waren, soll aber in Anwendung von § 130 Abs. 5 KostO nach wie vor von der Erhebung von Kosten abgesehen werden können.

Zu § 4

Satz 1 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei der Zurückweisung einer Anmeldung der Aufwand bei der Bearbeitung der Angelegenheit grundsätzlich höher ist als bei einer auf die Anmeldung erfolgenden Eintragung. In *Satz 2* ist zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Gebühren bestimmt, dass die insgesamt auf die Zurückweisung entfallenden Gebühren einen Höchstbetrag von 400 Euro nicht überschreiten dürfen. Insbesondere im Fall der Anmeldung einer Ersteintragung bei gleichzeitiger Anmeldung einer Vielzahl von Prokuren würde anderenfalls eine im Verhältnis zum Aufwand nicht mehr zu vertretende Gebühr erwachsen, wenn bereits der Ersteintragung Hindernisse entgegenstehen. Der Höchstbetrag steht in demselben Verhältnis zum Höchstbetrag des § 3 Satz 2 wie der Gebührensatz nach *Satz 1* zum Gebührensatz des § 3 Satz 1. Wird ein Antrag deshalb zurückgewiesen, weil bestimmte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse bestehen, die dem Antragsteller bislang unverschuldet unbekannt waren, soll aber nach wie vor in Anwendung von § 130 Abs. 5 KostO von der Erhebung von Kosten abgesehen werden können.

Zu § 5

Wird die Anmeldung einer sonstigen späteren Eintragung, die mehrere Tatsachen zum Gegenstand hat, teilweise zurückgenommen oder teilweise zurückgewiesen, stellt sich die Frage, ob die Gebühren aus den ermäßigten Gebührentatbeständen für die Eintragung jeder weiteren Tatsache (Nummern 1506, 2502 oder 3502 des Gebührenverzeichnisses) oder aber aus den höheren Gebührentatbeständen für die Eintragung der ersten Tatsache (Nummern 1500, 1501, 1502, 1503, 2500 oder 3500 des Gebührenverzeichnisses) anfallen sollen. Satz 1 sieht für diese Fälle einheitlich die Zugrundelegung der ermäßigten Gebühren vor, die für die Eintragung jeder weiteren Tatsache zu erheben sind. Aus Satz 2 folgt zur Klarstellung, dass auch in diesen Fällen die Höchstbeträge nach § 3 Satz 2 und § 4 Satz 2 gelten sollen.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zum Gebührenverzeichnis**1. Allgemeines**

Das Gebührenverzeichnis umfasst die verschiedenen Gebührentatbestände und die ihnen zugeordneten Festgebühren. Grundlage für die Bemessung der Gebühren ist der Aufwand, der mit Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister verbunden ist. Zu dessen Ermittlung sind von den Landesjustizverwaltungen im ersten Halbjahr des Jahres 2000 umfangreiche Erhebungen bei ausgewählten Registergerichten durchgeführt worden. Auf der Grundlage dieser Erhebungen sind Beträge errechnet worden, die den mit den Tätigkeiten verbundenen Aufwand beziffern. Hinsichtlich der Höhe der in die Berechnungen einfließenden Personal- und Sachkosten ist auf die am 15. März 2004 vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Berechnungen der „Personalkostensätze für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ sowie auf die der gleichen Quelle entnommenen Berechnungen zur „Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ zurückgegriffen worden. Bei der Bemessung der Gebühren wurde einerseits der mit dem Einsatz elektronischer Register verbundene zusätzliche Aufwand, andererseits jedoch auch eine durch diese Form der Registerführung bedingte Personaleinsparung nicht berücksichtigt. Dies beruht auf der Tatsache, dass nicht sämtliche Länder bislang das elektronische Register eingeführt haben. Eine Berücksichtigung der IT-Investitionskosten sowie entsprechender Personaleinsparungen soll daher der vom EuGH geforderten regelmäßigen Überprüfung der Verordnung vorbehalten bleiben.

Sämtliche Beträge sind aufgerundet worden. Hierdurch soll der mit dem Einzug der Gebühren verbundene Aufwand der Justizkassen abgegolten werden, der nach Einschätzung der Bundesländer - je nach Gebühr - sehr unterschiedlich sein kann. Die Einziehung von Gebühren stellt für sich genommen einen gebührenfreien Vorgang dar. Nach der Rechtsprechung des EuGH können solche Kosten unbedeutenderer gebührenfreier Vorgänge in die zu erhebenden Abgaben eingehen (Fantask-Entscheidung, Rnr. 33).

In die Gebühren für die Ersteintragung eines Unternehmens, die nicht auf einer Umwandlung beruht, ist ferner der ermittelte Aufwand für die Löschung des Namens oder der Firma zu 50 % eingerechnet worden (für Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz, die auch Löschungen erforderlich machen, treffen die Nummern 1400, 1401, 2402, 2403, 3400 und 3401 besondere Bestimmungen). Die vorgeschlagene Erhöhung der Ersteintragungsgebühren beschränkt sich auf 50 % des ermittelten Löschungsaufwands, weil zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung der Aufwand für die Löschung noch nicht entstanden ist und nicht alle Neueintragungen mittelfristig auch zu einer Löschung führen. Grund für die vorgesehene Einrechnung des Löschungsaufwands ist, dass derzeit Löschungsgebühren häufig nicht oder nur zwangsweise eingezogen werden können, weil der Kostenschuldner nicht einsieht, für die Löschung (nach Geschäftsaufgabe) noch Gebühren entrichten zu müssen oder weil er vermögenslos ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es zulässig, lediglich für die wichtigsten Eintragungen Gebühren zu erheben und die Kosten unbedeutenderer Eintragungen auf diese Gebühren umzulegen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Gebühren für die Ersteintragung bei gleichzeitigem Verzicht auf die Erhebung von Löschungsgebühren sachgerecht. Eine solche Regelung würde den mit der zwangsweisen Beitreibung der Löschungsgebühren verbundenen Aufwand sowie das mit der drohenden Insolvenz des Kostenschuldners verbundene Ausfallrisiko vermeiden. Dieses Ausfallrisiko besteht jedoch nicht in allen Fällen einer Löschung. Wird

etwa die Zweigniederlassung eines Unternehmens gelöscht, bleibt das Unternehmen als Kostenschuldner erhalten. In solchen Fällen ist daher von der Einrechnung eines Löschungsaufwands abgesehen worden. Es soll vielmehr die Gebühr für eine sonstige spätere Eintragung anfallen.

Aus Gründen der Vereinfachung wird vorgeschlagen, dass für Vermerke über die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung oder des Sitzes sowie im Fall der Verlegung einer Zweigniederlassung auch für den Vermerk im Register der bisherigen Zweigniederlassung keine Gebühren erhoben werden. Das Gleiche soll gelten für die Eintragung der Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes im Register der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes. Um gleichwohl den mit den vorgenannten Eintragungen verbundenen Aufwand angemessen zu berücksichtigen, wurde auf die Gebühren für die entsprechenden Eintragungen in die Register der neuen Hauptniederlassung, des neuen Sitzes oder der neuen Zweigniederlassung ein pauschaler Zuschlag von jeweils 10 Euro vorgenommen.

2. Zu den Gebühren im Einzelnen

Teil 1 des Gebührenverzeichnisses soll Registervorgänge in Abteilung A des Handelsregisters und im Partnerschaftsregister aufnehmen. In Abschnitt 1 werden Gebühren für die erste Eintragung eines Unternehmens geregelt. Die Abschnitte 2, 3 und 4 betreffen die Errichtung oder Verlegung einer Zweigniederlassung, die Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes sowie besondere spätere Eintragungen bei einem bestehenden Unternehmen. Abschnitt 5 erfasst sodann sämtliche Vorgänge, die nicht bereits in einem der vorangegangenen Abschnitte genannt sind. Dies wird durch Vorbemerkung 1.5 ausdrücklich klargestellt. In den Teilen 2 und 3 finden sich in den Vorbemerkungen 2.5 und 3.5 entsprechende Regelungen. Besonders bei der Anmeldung mehrerer (späterer) Tatsachen ist diese Abgrenzung von Bedeutung, etwa bei der Anmeldung zweier Tatsachen, von denen die erste dem Abschnitt 2 unterfällt und die andere als sonstige spätere Eintragung nach Abschnitt 5 zu behandeln wäre. Hier ist die zweite Tatsache gesondert zu betrachten. Sie ist keine weitere Tatsache im Sinne von Nummer 1506, sondern im Verhältnis zu der Gebühr nach Abschnitt 2 eine erste sonstige Eintragung im Sinne der Nummern 1500 bis 1503.

In den Nummern 1102, 1105, 1202, 1203, 1302 und 1303 soll jeweils die Erhöhung einer Grundgebühr vorgesehen werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Eintragung von Personengesellschaften und Partnerschaften mit zahlreichen Beteiligten der Prüfungs- und Eintragungsaufwand erheblich ist. Dieser Aufwand ist in den Fällen des Abschnitts 1 für alle einzutragenden Personen gleich hoch. Demgegenüber beschränken sich Eintragungen in den Fällen der Errichtung oder Verlegung einer Zweigniederlassung oder im Falle der Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes regelmäßig auf die Übernahme der im Register der (bisherigen) Hauptniederlassung oder des (bisherigen) Sitzes enthaltenen Angaben (vgl. etwa § 13 Abs. 3 Satz 2, § 13h Abs. 2 Satz 4 HGB). Deshalb sollen die Regelungen in den Nummern 1202, 1203, 1302 und 1303 ab der 101. einzutragenden Person eine Degression der Gebührenhöhe vorsehen.

Die Nummer 1504 ist absichtlich unbesetzt geblieben. In der Aufwandserhebung war für Teil 1 unter der Position „sonstige spätere Eintragung“ zwischen einer Eintragung jeder weiteren Veränderung „mit bis zu 500 vorhandenen Gesellschaftern“ und „mit mehr als 500 vorhandenen Gesellschaftern“ unterschieden worden. Das Erhebungsergebnis erlaubt derzeit, für beide Eintragungsvorgänge eine einheitliche Gebühr (Nummer 1503) vorzusehen. Sollten jedoch neue Erhebungsergebnisse der Länder oder neue Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen des Bundesministeriums der Finanzen es notwendig werden lassen, für die Kategorie „mit mehr als 500 vorhandenen Gesellschaftern“ doch einen eigenen Gebührentatbestand zu schaffen, stünde die Nummer 1504 hierfür bereit.

Mit Nummer 1507 soll eine pauschale Abgeltung für sämtliche Eintragungen vorgesehen werden, die das Registergericht der Zweigniederlassung aufgrund § 13c Abs. 2 Satz 2 HGB ohne Nachprüfung in sein Register zu übernehmen hat. Der für die Übernahme der mitgeteilten Veränderungen entstehende Aufwand ist allerdings regelmäßig gering. Es soll daher für die Bemessung der Gebühr nicht auf die Zahl der übernommenen Tatsachen ankommen. Gleichfalls ist unerheblich, welcher Art die übernommenen Veränderungen sind. Werden (auch) Eintragungen, die Prokuren betreffen, übernommen, so unterfallen sie ebenfalls der Pauschalierung. Dies wird durch Absatz 3 Halbsatz 2 der Vorbemerkung 1 klargestellt. Der Nummer 1507 entsprechende Regelungen enthalten die Nummern 2503 und 3503 für die Teile 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses.

Teil 2 des Gebührenverzeichnisses soll Registervorgänge in Abteilung B des Handelsregisters aufnehmen. Die Gliederung dieses Teils entspricht im Wesentlichen dem Aufbau in Teil 1. Abschnitt 4 enthält in den Nummern 2400 und 2401 besondere Bestimmungen die Eintragungsvorgänge betreffen, die nur bei Kapitalgesellschaften denkbar sind, beispielsweise die Kapitaländerung. Genannt sind

Fälle, in denen nach dem Erhebungsergebnis ein besonderer Prüfungs- und Eintragungsaufwand entsteht. Sie sollen durch entsprechend höhere Gebühren abgegolten werden. Spätere Eintragungen im Zusammenhang mit Kapitalgesellschaften, die in der Aufzählung dieser Nummern nicht genannt sind, sollen als sonstige spätere Eintragungen (Abschnitt 5) zu behandeln sein.

Teil 3 enthält Gebührenvorschriften für Eintragungen in das Genossenschaftsregister. Die Regelungen dieses Teils entsprechen im Wesentlichen denen der Teile 1 und 2.

Teil 4 regelt die Eintragung, Änderung oder Löschung einer Prokura als systematisch gesonderten, den Teilen 1 bis 3 nicht unterfallenden Vorgang. Hierauf weisen Vorbemerkung 1 Abs. 3, Vorbemerkung 2 Abs. 2 und Vorbemerkung 3 Abs. 2 besonders hin. Von diesem Grundsatz soll eine Ausnahme nur gemacht werden, wenn die Eintragung auf Grund einer Mitteilung des Gerichts der Hauptniederlassung oder des Sitzes gemäß § 13c Abs. 2 Satz 1 HGB erfolgt. In diesem Fall wird die Eintragung, auch wenn sie eine Prokura betrifft, nur durch die Gebühren 1507, 2503 und 3503 abgegolten. In Anbetracht der niedrigen Gebühr nach Nummer 4000 ist die Einführung eines gesonderten Gebührentatbestands für Eintragungen ohne wirtschaftliche Bedeutung nicht erforderlich. In der Vorbemerkung 4 soll für solche Eintragungen klargestellt werden, dass sie als Änderungen der bereits eingetragenen Prokura zu behandeln sind.

Teil 5 nimmt Gebührenregelungen für weitere Geschäfte der Registergerichte auf, namentlich für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung einzureichender Unterlagen (Nummern 5000 bis 5008 des Gebührenverzeichnisses) und für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz (Nummer 5009).